

Auftraggeber : **Goodyear GmbH & Co. KG**Fz.-Hersteller : **Hyundai**

Handelsbezeichnung : **Hyundai Galloper**
 Fahrzeughersteller : Hyundai Precision Korea
 Größe und Einpreßtiefe des Serienrades: 6J x 15 H2 ET 22;
 7J x 15 H2 ET 5
 7J x 15 H2 ET -5
 Serienbereifung : 235/75R15 ;
 265/70R15
 275/60R15

Typ:		JK-T01	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*96/27*0076*..	
65; 73; 104	Hyundai Galloper	235/70R15-103	1)bis5) 45)
		245/60R15-101	1)bis5) 10)11)12)45)
		255/60R15-102	1)bis5) 10)12)45)
		255/70R15-108	1)bis5) 10)12)45)
		30 x 9,5 R15LT-104	1)bis5) 10)12)45)

e11*96/27*0076*10E

1100/1600

6/139,7/105

Handelsbezeichnung : **Hyundai Santa Fe**
 Fahrzeughersteller : Hyundai Precision Korea
 Größe und Einpreßtiefe des Serienrades: 6 J x 15 H2 ET 46,
 6½ J x 15 H2 ET 46
 6½ J x 16 H2 ET 46
 Serienbereifung : 215/70R15 98 T ;
 225/70R16 102 T

Typ:		SM	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*98/14*0162*..	
83; 92; 100; 107; 127	Santa Fe Fahrzeuge mit Allradan- trieb	225/70R16-102	1)bis5) 45)
		225/70R16-102	1)bis5)18) 45)
99; 83; 100; 107	Santa Fe Fahrzeuge mit Frontantrieb	215/70R15-98	1)bis5)17) 45)
		215/65R15-96	1)bis5)17) 45)
		215/75R15-100	1)bis5)17) 45)
		215R15-100	1)bis5)17) 45)

e11*98/14*0162*04

1290/1370

5/114,3/67

Auftraggeber : **Goodyear GmbH & Co. KG**Fz.-Hersteller : **Hyundai**

Handelsbezeichnung : **Hyundai Terracan**
 Fahrzeughersteller : Hyundai Precision Korea
 Größe und Einpreßtiefe der Serienräder : 6 J x 15 H2 ET 35,
 7 J x 16 H2 ET20
 Serienbereifung : 235/75R15-105 ;
 255/65R16-106

Typ:		HP	
ABE / EG-Genehmigung:		e4*98/14*0057*..	
74; 110; 143	Terracan	235/75R15-104	1)bis5)17) 45)
		235/75R15-105	1)bis5)17) 45)
		235/70R16-105	1)bis5)18) 45)
		245/70R16-107	1)bis5)18) 45)
		255/65R16-109	1)bis5)18) 45)

e4*98/14*0057*02

1300/1600

6/139,7/106

Auflagen und Hinweise

- 1) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Reifen wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- 2) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit der Umrüstung der Reifen eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf die Umrüstung der Reifen gesondert zu beurteilen.
- 3) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck ist zu beachten.
- 4) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradbetrieb darf dieser **nicht** eingeschaltet sein.
- 5) Die Betriebsmöglichkeit mit Schneeketten wurde nicht geprüft.
- 10) Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig mit Felgen der Größe 7Jx15H2 ausgerüstet sind.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Auftraggeber : **Goodyear GmbH & Co. KG**

Fz.-Hersteller : **Hyundai**

- 12) Bei Fahrzeugausführungen **ohne** serienmäßige Kotflügelverbreiterungen ist durch die Montage einer geeigneten Kotflügelverbreiterung für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades (EG-Richtlinie) oder der Reifenlauffläche (Richtlinien zu Par. 36a StVZO) zu sorgen.
- 17) Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig mit 15-Zoll Felgen ausgerüstet sind.
- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig mit 16-Zoll Felgen ausgerüstet sind.
- 45) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme von M+S Reifen, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Bei der Verwendung von M+S Reifen deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, ist im Blickfeld des Fahrers ein Aufkleber, mit der für die M+S-Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sinnfällig anzubringen.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 928208 LRQA, Köln) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, 11. April 2003

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Leibold